

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 46/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
21. Juli 1970

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. Juli 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

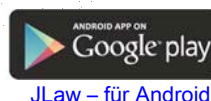
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

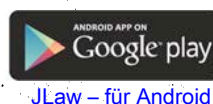
I

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin im Sinne des § 88 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) ihres am 16. Dezember 1969 verstorbenen Ehemannes Peter G. (Versicherter). Sie hat das von dem Versicherten eingeleitete Verfahren aufgenommen. Streitig ist, ob dem im Jahre 1900 geborenen Versicherten für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. März 1965 die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit (BU) zu gewähren war; die Beklagte hatte nur das Vorliegen einer verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit und den sich daraus ergebenden Anspruch auf Bergmannsrente anerkannt. Ab 1. April 1965 erhielt der Versicherte von der Beklagten das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.

Der Versicherte war außerhalb des Bergbaus als Bäckerlehrling, Tagelöhner, Schmied, Bäcker, Former und Handlanger und im Bergbau vom 28. Mai 1920 bis 28. Juni 1920, vom 9. August 1920 bis 31. März 1921 und vom 6. August 1921 bis 15. April 1922 als Schlepper im Schichtlohn, vom 18. August 1922 bis 31. Dezember 1923 als Schlepper und Lehrhauer, vom 3. März 1924 bis 30. April 1925 und vom 27. Juli 1926 bis 15. Oktober 1927 als Hauer, vom 17. Februar 1928 bis 30. März 1939 als Rottenarbeiter, vom 1. April 1939 bis 18. Juni 1942 und vom 12. Juni 1945 bis 30. November 1954 als Rottenvorarbeiter und schließlich vom 1. Dezember 1954 bis 11. Februar 1963 als Rottenführer beschäftigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Als Rottenführer wurde er zuletzt wie die sonstigen Handwerker-Vorarbeiter (außer Elektriker und Metallhandwerker) nach der Lohngruppe I + 10 % (Arbeitergrad -Schlüsselnummer 215) der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau (Übertage) entlohnt.

Vom 12. Februar 1963 bis 30. April 1965 war er nur noch als Schrankenwärter tätig. Als Rottenführer war er auf dem Oberbau-Lagerplatz einer Bergwerksgesellschaft eingesetzt. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte insbesondere die Überwachung der auf dem Lagerplatz für die verschiedenen Baustellen der Bahnunterhaltung auszuführenden Vorrichtungsarbeiten einschließlich aller anfallenden Verladearbeiten, die Aufarbeitung bzw. Zusammenstellung ausgebauter Weichen nach Gebrauchswert sowie die Sortierung und Aufarbeitung des sonstigen wiederverwendbaren Oberbaumaterials.

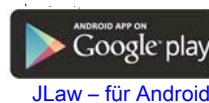
Im Juni 1962 stellte er einen Antrag auf Gewährung der Knappschaftsrente wegen BU oder Erwerbsunfähigkeit (EU). Mit Bescheid vom 27. Februar 1963 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Rente wegen BU ab, weil der Versicherte noch als Magazinarbeiter, Markenausgeber, Motorenwärter und Lampenstubenarbeiter arbeiten könne.

Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1963 zurückgewiesen, weil dem Versicherten die im Bescheid vom 27. Februar 1963 genannten Arbeiten auch zuzumuten seien. Er sei zwar zuletzt ähnlich hoch wie ein Facharbeiter entlohnt worden. Die ausgeübte Tätigkeit habe aber keine langjährige Ausbildung und auch keine Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt, wie sie von einem Facharbeiter verlangt würden. Die Arbeit sei zwar mit einem gewissen Maß von Verantwortung verbunden gewesen, das schließe jedoch die vorgenommene Verweisung nicht aus.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 24. Juni 1964 die Bescheide der Beklagten vom 27. Februar 1963 und vom 11. Juli 1963 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Versicherten ab 1. Juni 1962 die Rente wegen BU zu gewähren. Der Versicherte könne zwar noch leichte Arbeiten der Lohngruppen IV oder V über Tage, etwa als Lampenstubenarbeiter, Maschinenputzer oder Schrankenwärter verrichten, jedoch könne er auf diese Tätigkeiten nicht zumutbar verwiesen werden. Er sei vom Jahre 1939 bis zum Jahre 1962 mit einer kriegsbedingten Unterbrechung insgesamt 236 Monate als Rottenvorarbeiter tätig und nach der Lohngruppe I über Tage entlohnt worden. Da er als Rottenvorarbeiter überwachende, kontrollierende und verantwortungsvolle Tätigkeiten zu verrichten gehabt habe, sei er einem qualifizierten Handwerker gleichzustellen. Das rechtfertige sich auch daraus, daß er den Lohn eines Handwerker-Vorarbeiters erhalten habe.

Auf die von der Beklagten gegen das Urteil eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG Gelsenkirchen geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Gesamtleistung wegen BU erst ab 1. Januar 1963 zu gewähren. Bis zum 21. Januar 1963 habe der Kläger tatsächlich als Rottenführer gearbeitet, er sei bis zu dieser Zeit auch fähig gewesen, zumutbare Arbeiten der Lohngruppen II und III auszuführen. Erst seit Januar 1963 könne er nur noch Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, z.B. als Magazinarbeiter, Markenausgeber, Motorenwärter, Lampenstubenarbeiter und dergl. verrichten. Die Verweisung auf diese Tätigkeiten sei aber für einen Rottenführer rechtlich nicht zumutbar. Zwar handele es sich bei der Tätigkeit eines Rottenführers nicht um eine Facharbeitertätigkeit, die eine abgeschlossene Lehre oder eine sonst

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

vorgeschriebene Ausbildung voraussetze, jedoch könne diese Tätigkeit auch nicht ohne weiteres mit anderen Vorarbeitertätigkeiten, z.B. eines Magazinvorarbeiters, Platzvorarbeiters, Holzplatzvorarbeiters, Vorarbeiters in Energiebetrieben oder im Tiefbau, verglichen werden. Wie sich aus der Auskunft der Bergwerksgesellschaft Hibernia vom 28. Oktober 1963 ergebe, habe der Versicherte einen über die übliche Vorarbeitertätigkeit hinausgehenden Verantwortungsbereich gehabt. Er sei nicht Vorarbeiter in dem Sinne gewesen, daß seine Aufgabe in erster Linie in der tätigen Vorarbeit, d.h. in dem Vormachen einer Arbeit, bestanden habe, sondern er habe in erster Linie Aufsichtsfunktion auszuüben gehabt. Bei den von ihm zu beaufsichtigenden Arbeiten habe es sich nicht um die Beaufsichtigung einfacher und unwichtiger Arbeitsvorgänge, sondern teilweise um handwerkliche Arbeiten und im übrigen um solche Arbeiten gehandelt, die wegen des Materialwertes besondere Bedeutung gehabt hätten. Wie sich aus der Entlohnung ergebe, habe der Betrieb der Tätigkeit des Versicherten die gleiche Bedeutung beigemessen wie der Tätigkeit eines Handwerker-Vorarbeiters. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, daß diese Tätigkeit sozial geringer als die eines normalen Handwerkers oder Facharbeiters zu bewerten sei. Es könnten deshalb dem Versicherten ebensowenig wie einem Handwerker und Facharbeiter reine Hilfsarbeitertätigkeiten zugemutet werden, zu deren Verrichtung er nur noch in der Lage sei. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

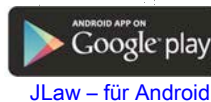
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Mit der von der Beklagten eingelegten Revision wird die unrichtige Anwendung der §§ 46 Abs. 2 RKG, 1246 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) gerügt. Es sei zwar richtig, daß der Versicherte in seinem als Hauptberuf ausgeübten Beruf als Rottenführer den Lohn eines Handwerker-Vorarbeiters erhalten habe (Lohngruppe I über Tage), jedoch könne er dennoch auf Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau verwiesen werden (z.B. auf die Tätigkeiten als Magazinarbeiter,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Markenausgeber, Motorenwärter, Lampenstubenarbeiter), weil der Einstufung der Tätigkeit des Rottenführers als Facharbeitertätigkeit nicht zugestimmt werden könne. Zwar setze der Einsatz als Rottenführer ein gehobenes Verantwortungsbewusstsein und eine gewisse Einarbeitung und Erfahrung voraus, eine Lehrzeit oder eine vorgeschriebene Anlernzeit werde jedoch nicht benötigt. Die Feststellung des LSG, der Versicherte habe teilweise handwerkliche Arbeiten beaufsichtigt, sei unrichtig und ergebe sich auch nicht aus der Auskunft der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG. Das LSG habe vielmehr der Auskunft etwas entnommen, was in ihr nicht enthalten sei, und habe damit das Recht der freien Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Der Versicherte könne zumindest auf die Arbeiten der Lohngruppe IV über Tage verwiesen werden. Diese Tätigkeiten gehörten nicht zu den Arbeiten der einfachsten und geringsten Art.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 24. Juni 1964 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

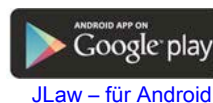
Sie ist der Ansicht, für Sondertätigkeiten, für die es die übliche Lehrausbildung nicht gebe, könne die fehlende Lehrausbildung nicht zu einer anderen Beurteilung als bei den gelernten Facharbeitern führen. Vom sozialen Ansehen her seien Versicherte von der Art ihres Ehemannes mindestens den Facharbeitern gleichzusetzen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Versicherte ist mit Recht in die obere Gruppe der Arbeiterberufe eingestuft worden, so daß für ihn die Verrichtung der Tätigkeiten eines Magazinarbeiters, Markenausgebers oder Motorenwärters (Lohngr. IV über Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau) nicht zumutbar im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2 RKG ist.

Als Hauptberuf des Versicherten ist der eines Rottenführers auf dem Oberbau-Lagerplatz einer Zechen- und Hafenbahn anzusehen, denn er hat bei einer solchen von Februar 1928 bis März 1939 als Rottenarbeiter, von April 1939 bis November 1954 mit kriegsbedingten Unterbrechungen als Rottenvorarbeiter und von Dezember 1954 bis Februar 1963 als Rottenführer gearbeitet; er hat sich also in seiner Tätigkeit emporgearbeitet und war zuletzt fast 10 Jahre als Rottenführer tätig.

Das wichtigste Indiz dafür, welche Bedeutung der Tätigkeit eines solchen Rottenführers für den Betrieb zuzumessen ist, stellt die tarifliche Einstufung dar (vgl. BSG, SozR RKG § 46 Nr. 17). Die Lohnordnungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau aus der fraglichen Zeit führen den Rottenführer im Zechenbahn- und Hafenbetrieb allerdings nicht auf. Sie kennen nur den Gleisbauvorarbeiter im Zechen- und Hafenbetrieb, der wie die sonstigen gelernten Handwerker (ohne Elektriker und Metallhandwerker) in die Lohngruppe I eingestuft war. Wenn auch bei der Bewertung der betrieblichen Bedeutung einer Tätigkeit von deren tariflichen Einstufung - ohne Berücksichtigung etwaiger außertariflicher Lohnzuschläge - auszugehen ist, so bestehen doch keine Bedenken, in einem Falle wie dem vorliegenden, in welchem eine Tätigkeit tariflich nicht erfaßt ist, ausnahmsweise einmal eine Tätigkeit entsprechend ihrer außertariflichen Entlohnung, ohne Rücksicht darauf zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

bewerten, welche arbeitsrechtliche Bedeutung eine solche Entlohnung hat. Da die Tätigkeit des Rottenführers offenbar für den Betrieb von größerer Bedeutung als die eines Gleisbauvorarbeiters war, ist sie daher auch höher zu bewerten. Während der Kläger als Vorarbeiter nur bis November 1954 geführt worden ist, stieg er dann zum Rottenführer auf und erhielt als solcher seit Oktober 1960 eine Entlohnung wie die sonstigen Handwerker-Vorarbeiter (ohne Elektriker und Metallhandwerker), also die Sätze der Lohngruppe I + 10 %. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG zu dem Schluß kommen durfte, der Versicherte habe teilweise handwerkliche Arbeiten verrichtet und beaufsichtigt, und ob er in der Gruppe der sonstigen Handwerker-Vorarbeiter zu hoch eingestuft war und übertariflich bezahlt worden ist, auf jeden Fall war die Bedeutung seiner Tätigkeit für den Betrieb größer als die des in der Lohnordnung ausdrücklich aufgeführten Gleisbau-Vorarbeiters, so daß sie mit Recht auch höher entlohnt worden ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die Entlohnung des Versicherten außer von der Bedeutung seiner Tätigkeit für den Betrieb, durch besondere Umstände - wie etwa dadurch, daß es sich um eine besondere unangenehme oder schmutzige oder gefährliche oder um eine in unregelmäßigen Tag- und Nachtschichten zu verrichtende Arbeit oder dergleichen gehandelt hat - beeinflusst worden ist. Zu seinem Aufgabenbereich als Rottenführer gehörte insbesondere die Überwachung der auf dem Oberbau-Lagerplatz für die verschiedenen Baustellen der Bahnunterhaltung auszuführenden Vorrichtungsarbeiten einschließlich aller anfallenden Verladearbeiten, ferner die Aufarbeitung bzw. die Zusammenstellung ausgebauter Weichen nach Gebrauchswert sowie die Sortierung und Aufarbeitung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 9 -

des sonstigen wiederverwendbaren Oberbaumaterials. Damit hatte er wichtige Aufsichtsfunktionen inne, denn er war dafür verantwortlich, daß den verschiedenen Baustellen der Bahnunterhaltung das erforderliche und jeweils benötigte Material vollständig und ordnungsgemäß vorgerichtet zugeführt wurde, er hatte die ordnungsmäßige Durchführung der Vorrichtungs- und der Verladearbeiten zu überwachen und schließlich die Zusammenstellung, Aussortierung und gegebenenfalls die Aufarbeitung des ausgebauten Oberbaumaterials (Weichen, Schienen, Schwellen usw.) vorzunehmen oder zu veranlassen.

Es ist richtig, daß die Tätigkeit eines Rottenführers dieser Art keine besondere Lehrzeit und keine anerkannte Anlernzeit voraussetzt. Die dem Kläger insoweit zunächst fehlenden Kenntnisse und Erfahrungen wurden während seines Berufslebens aber dadurch ausgeglichen, daß er durch seine Berufstätigkeit, die besondere Anforderungen an ihn stellte, diese Kenntnisse und Fähigkeiten nachträglich erwarb. Einmal hatte der Kläger sich im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit bei der Zechen- und Hafenbahn eingehende Kenntnisse und Erfahrungen über den Bahnunterhaltungsbau und in der Beurteilung des hierfür zu verwendenden Materials und der Wiederverwendungsmöglichkeiten von ausgebautem Obermaterial verschafft, zum anderen erforderte seine Tätigkeit allgemeine Persönlichkeitswerte, wie besonderes Verantwortungsbewußtsein, Gewissenhaftigkeit, Selbständigkeit des Denkens und Handelns, eine gewisse Wendigkeit, die auch aus den verschiedenen während seines Arbeitslebens verrichteten Tätigkeiten zu entnehmen ist, und eine gewisse Autorität gegenüber den Arbeitskräften, deren Arbeiten er zu überwachen hatte. Schließlich setzten auch die Aussortierungsaufgaben nach Gebrauchswert und Wiederverwendbarkeit des ausgebauten Materials eine besondere Vertrauensstellung voraus.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Nach den gesamten Umständen ist es daher gerechtfertigt, den Versicherten in die obere Gruppe der Arbeiterberufe einzustufen.

Eine Verweisung auf Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist daher nicht möglich (vgl. BSG SozR RKG § 46 Nr. 6 und 19), so daß die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 153 und 164 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)